

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz - Untere Wasserbehörde - Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ plant den „Ersatzneubau des Schöpfwerkes Laakkanal und die Ertüchtigung des Zulaufgrabens“ im Stadtteil Groß Klein, westlich der Werftallee. Das bestehende Schöpfwerk soll zurückgebaut und etwa 110 m südöstlich neu errichtet werden. Das Vorhaben umfasst zudem die Verbreiterung und Vertiefung eines 120 m langen Gewässerabschnittes des Laakkanals, die beidseitige Anlage von Unterhaltungswegen, die Anlage von drei Druckrohrleitungen sowie einem Auslaufbauwerk. Die Leistung des neuen Schöpfwerkes ist so bemessen, dass ein uneingeschränkter Binnenhochwasserschutz bis zu einem Ostseehochwasser von +0,89 m NHN gewährleistet wird. Der Gewässerausbau ist ein wasserwirtschaftliches Vorhaben nach Nr. 13.18.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (zuletzt geändert am 10.09.2021, BGBl. I S. 4147). Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist dafür eine allgemeine Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen. Dies ist eine überschlägige Prüfung, auf Grundlage der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und daher nicht UVP-pflichtig ist.

Folgende Gründe sind dafür maßgeblich: Der konkrete Vorhabenstandort liegt nicht in internationalen oder nationalen Schutzgebieten. Die Empfindlichkeit bzw. Funktionseignung der betroffenen Schutzgüter ist überwiegend

gering bis mittel. Der betroffene Grabenabschnitt des Laakkanals ist bereits ein technisch ausgebautes Gewässer. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Gewässer zu erwarten. Der chemische und ökologische Zustand bleibt unverändert. Der Ausbau zu einem Zulaufgraben bewirkt zwar im unmittelbaren Nahbereich eine Absenkung des Grundwassers. Diese Wirkung ist aber lokal begrenzt und für den Grundwasserkörper unerheblich.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind ebenfalls gering. Für das Vorhaben werden unversiegelte Freiflächen für neue die Wasserfläche, Betriebsflächen und Verkehrswege im Umfang von weniger als 0,6 ha beansprucht. Hiervon betroffen sind Uferbiotope, Baumreihen und Siedlungsgehölze. Für Bauwerk, Erschließung und Grabenausbau werden weniger als 0,2 ha versiegelt bzw. teilversiegelt. Die am Standort betroffenen Böden sind bereits anthropogen überprägt und von geringer Funktionseignung. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung und ein entsprechendes Managementkonzept wird eine bodenschonende Bautätigkeit und geeignete Verwertung gewährleistet.

Durch das Vorhaben wird bau- und anlagebedingt ein gesetzlich geschütztes Schilfröhricht beseitigt und die Fällung von Einzelbäumen ist erforderlich. Das betroffene Röhricht ist sekundär entstanden und weist aufgrund der bestehenden Gewässerpflege gem. Eingriffsbilanz nur eine geringe ökologische Bedeutung auf. Die Auswirkungen sind daher nicht erheblich, eine Befreiung von § 30 BNatSchG ist Bestandteil des Antrages. Ein nördlich angrenzendes geschütztes Landröhricht liegt im Einflussbereich der lokalen Absenkung des Grundwassers.

Negative Auswirkungen werden aber aufgrund der konkreten Biotopausstattung gleichfalls nicht erwartet. Eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und der Kleinräumigkeit der Veränderung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Luftqualität oder Lärmbeeinträchtigungen wirken nur temporär während der Bauzeit.

Im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes liegen das Landschaftsschutzgebiet „Diedrichshäger Land“ (LSG 054b) und das geschützte Biotop Diedrichshäger Moor. Da die Ein- und Ausschaltpeile des neuen Schöpfwerkes unverändert bleiben, bleiben die langjährigen Mittelwasserverhältnisse bestehen. Zusätzliche negative Auswirkungen für das LSG und den Moorkörper infolge des Vorhabens oder negative Folgen für das Globalklima sind daher nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Mensch sind die Auswirkungen positiv. Das Vorhaben dient der öffentlichen Daseinsvorsorge durch seine Funktion im Sturmflut- und Binnenhochwasserschutz. Bei zukünftig, absehbar häufiger auftretenden Starkregenereignissen gewährleistet das neue Schöpfwerk die sichere Ableitung kurzfristig erhöhter Abflussmengen im Laakgrabensystem und dient damit der Verbesserung der Klimawandelanpassung der angrenzenden Wohngebiete.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dr. Dagmar Koziolk
Amtsleiterin
Amt für Umwelt- und Klimaschutz